

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2022 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

30. Juni 2022

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>27. Oktober 2021</i>	<i>Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>3</i>
<i>3. Mai 2022</i>	<i>Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz</i>	<i>47</i>
<i>22. Juni 2022</i>	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz</i>	<i>56</i>
<i>22. Juni 2022</i>	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz für das Studienjahr 2022/2023</i>	<i>58</i>
<i>22. Juni 2022</i>	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau</i>	<i>66</i>
<i>22. Juni 2022</i>	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau für das Studienjahr 2022/2023</i>	<i>68</i>
<i>27. Juni 2022</i>	<i>Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau</i>	<i>76</i>
<i>27. Juni 2022</i>	<i>Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau</i>	<i>101</i>
<i>29. Juni 2022</i>	<i>Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>120</i>

**Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 27. Oktober 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2022, S. 8, Amtliches Mitteilungsblatt 01/2022 der Hochschule Koblenz, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ die Worte „, Campus Landau“ eingefügt und die Worte „und der Hochschule Koblenz“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Universität Koblenz-Landau“ werden die Worte „, Campus Landau“ eingefügt und die Worte „und der Hochschule Koblenz“ gestrichen.
 - b) In Nr. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „, an Berufsbildenden Schulen“ gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) „Zum Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Förderschulen kann zugelassen werden, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau für den jeweiligen Schwerpunkt eingeschrieben

ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Förderschulen abgelegt hat.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Worte „, an Berufsbildenden Schulen“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) An der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau kann das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den folgenden Fächern und Lehramtsstudiengängen abgelegt werden:
1. Lehramt an Grundschulen
Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Englisch, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit,
 2. Lehramt an Förderschulen
Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Englisch, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit,
 3. Lehramt an Realschulen plus
Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit,
 4. Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Französisch, Geographie, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport.“
- b) In Absatz 4 werden nach dem Klammerzusatz „(Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, Amtliches Mitteilungsblatt 07/2012 der Hochschule Koblenz)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Realschule plus“ die Worte „, Berufsbildende Schulen“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „In den Fächern Evangelische Religionslehre und“ durch die Worte „Im Fach“ ersetzt.
7. § 8 wird gestrichen.
8. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 27. Oktober 2021

Landau, den 27. Oktober 2021

Der Prodekan für Studium und Lehre
des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Thorsten Fuchs

Der Prodekan für Studium & Lehre
des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Prodekan für Lehre
des Fachbereichs 4: Informatik
Prof. Dr. Andreas Mauthe

ANHANG

(zu Artikel 1 Nr. 8)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang Allgemeinbildende Fächer

1. Bildende Kunst
2. Biologie
3. Chemie
4. Darstellendes Spiel
5. Englisch
6. Französisch
7. Geographie
8. Katholische Religionslehre
9. Mathematik
10. Physik
11. Sozialkunde
12. Sport
13. Wirtschaft und Arbeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungsarten und Schularten werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	PS = Proseminar
E = Exkursion	L = Labor	RS plus = Realschule plus
FÜ = Feldübung	LÜ = Laborübung	S = Seminar
FöS = Förderschule	P = Praktikum	T = Tutorium
GS = Grundschule	Pro = Projekt	Ü = Übung
Gym = Gymnasium	ProS = Projektseminar	V = Vorlesung
K = Kolloquium		

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt; alternativ, Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden; kombiniert

1. Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen und an Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	26 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 – 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	18 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	8 - 12 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 – 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	14 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	12 - 16 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft				9 Leistungspunkte	
1.1	Systematische Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Konzeptionelle Grundlagen der Kunstpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer:		ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozie- renden, ca. 12 – 15 Seiten)	
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte				6 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.3 empfohlen</i>					
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		

Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS / FöS / Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozie- renden, ca. 10–15 Seiten)						
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis 13 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik (KS)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						
Modul 5: Künstlerisches Projekt 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis						
Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik 6 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
7.1	Kunstdidaktische Konzepte und Methoden I (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Kunstpädagogisches Projekt I (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: abhängig vom Veranstaltungsinhalt Schriftliches Portfolio oder Hausarbeit Dauer: 3 Wochen (Umfang in Ab- sprache mit den Dozieren- den, ca. 15 – 20 Seiten)						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse 13 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen als Schwerpunkt:</i>						
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	7	4 ¹		
<i>Zwei Veranstaltungen aus den oben genannten Bereichen, wobei mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich 1 stammen muss und ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann.</i>						
8.3	Weiteres Gebiet 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
8.4	Weiteres Gebiet 2: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)	Wahl- pflicht	3	2 ¹		
3 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen Gebieten						
Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten 5 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswis- sensschaften (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
gemäß § 11 Abs. 4.						

	Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet				6 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
12.	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Drei- dimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Ke- ramik, Design, Figurentheater, Perfor- mance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS).	Wahl- pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)					
	Modul 14: Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst (Vertiefung)				5 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	
14.2	Sachgebiet (z. B.: Medien, Design, All- tagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt, Kunstvermittlung) (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Ab- sprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten)			

2. Biologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förder-
schulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen		9 Leistungspunkte			
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere		6 Leistungspunkte			
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes		6 Leistungspunkte			
	<i>Pflichtmodul für GS, RS plus und FöS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
	<i>Teilnahme ab 2. Semester;</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung empfohlen:</i>					
	<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 4.3: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		

Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 6a.2 bis 6a.4: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>						
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen zu 6a.1, 6a.2, 6a.3						
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul¹ für Gym						
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).

3. Chemie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Grundschule** und **Förderschule** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Realschule plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für **Gymnasium** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	39 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	37 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen		9 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: für 2.1: Bestehen der Eingangsklausur in 2.1</i>						
2.1	Qualitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.2	Quantitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schüleregerechtes Experimentieren		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
3.1	Didaktische Übungen AC (Ü)	Pflicht	6	4		
3.2	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		

	Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen					6 Leistungspunkte	
4.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Organische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1	X		
4.3	Vertiefung Organische Chemie I (V)	Pflicht	1	1			
	Modul 5: Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie					8 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul 4</i>						
5.1	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Organische Chemie (LÜ)	Pflicht	5	4	X		
	Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht					7 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4 und bestandene Modulteilprüfungen 2.1 und 2.2</i>						
7.1	Didaktische Übungen OC (Ü)	Pflicht	5	3			
7.2	Methoden des Chemieunterrichts	Pflicht	2	2			
	Modul 10: Aktuelle Themen der Fachdidaktik					6 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Vertiefende Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	3			
10.2	Aktuelle Themen des Chemieunterrichts (Ü)	Pflicht	3	3			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten			
	Modul 11: Organische Chemie 3 - Reaktionsmechanismen					10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2			
11.2	Organische Chemie für Fortgeschrittene (LÜ)	Pflicht	4	3	X		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
11.3	Projekt Organische Chemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2	X		
11.4	Spezielle Organische und Ökologische Chemie (V)	Wahlpflicht	3	2			
	Modul 12: Anorganische Chemie 3 - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente					11 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2			

12.2	Anorganische Chemie für Fortgeschrittenen (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
12.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		

4. Darstellendes Spiel

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Lehrveranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theaterpraktische Grundlagen 1					8 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen des Spiels I: Einführung in die Grundlagen der schauspielerischen Arbeit (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bewegung, Körper, Rhythmus, Stimme (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Theaterformen und ihre Besonderheiten (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Praktische Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 2: Theaterpraktische Grundlagen 2					9 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Spielleitung und der Inszenierung (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Grundlagen des Spiels II: Szenische Arbeit und Improvisation (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Dramaturgische Konzeptionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Praktische Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 3: Ästhetische Bildung					10 Leistungspunkte
3.1	Theorien und Konzeptionen ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		

3.2	Mensch - Spiel - Gesellschaft: Theat-rale Kommunikation als ästhetische Bildung (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Interdisziplinäre Konzepte ästheti-scher und kultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Theorie und Geschichte des Theaters		10 Leistungspunkte				
4.1	Theorie und Geschichte von Thea-ter (V)	Pflicht	4	2		
4.2	Theatertheorie und -praxis (S/E)	Pflicht	3	2		
4.3	Die Performativität: Formen des Gegen-wartstheaters (S/E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 5: Fachdidaktik Darstellendes Spiel		10 Leistungspunkte				
5.1	Unterrichtsgestaltung Darstellendes Spiel (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Gemeinsames Theaterprojekt intern (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Seminar mit Exkursionen (S/E)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 6: Theaterpraktisches Projekt		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>						
6.1	Theaterpraktisches Projekt (P)	Pflicht	11	0	X	
6.2	Kolloquium	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Keine				

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

	26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtmodule	26 SWS
und auf die Wahlpflichtmodule	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 28 - 30 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtmodule 24 SWS
 und auf die Wahlpflichtmodule 4 - 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 - 32 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtmodule 22 SWS
 und auf die Wahlpflichtmodule 8 - 10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik 10 Leistungspunkte					
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literary Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (V/S)	Pflicht	3	2		
1.4	Self-study Component: Basics	Pflicht	1			
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 Dauer: jeweils 60 Minuten						
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3: Kompetenzen aus Modul 1.3</i>					
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2 Klausur in 2.3 Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten						

Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1.1</i>						
3.1	Sounds & Texts: The Structure of English (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and Context: Linguistic, Cultural and Historical Dimensions (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature / New Literatures in English (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Survey of Literatures in English II, American Literature (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 5.2 und 5.3: Kompetenzen aus Veranstaltung 5.1</i> <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus und Gym¹</i>						
5.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Survey of Anglophone Cultures I: Methods and theories (V/S)	Pflicht	3	2		
5.3	Survey of Anglophone Cultures II, Including Linguistic and Literary Perspectives (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung oder Klausur	Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten			
Modul 8: Linguistic and Literary Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language (Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht) 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus und Gym</i>						
8.1	Language Acquisition / TELF (S)	Pflicht	4	2		

8.2	Interpreting Literature (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 10: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language				8 Leistungspunkte		
(Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Cultural Studies and Intercultural (Language) Learning (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Texts in the Language Classroom (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Die Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.						
Modul 11: Linguistic, Literary and Cultural Studies with Respect to Teaching English as a Foreign Language				11 Leistungspunkte		
(Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht)						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Literature (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Linguistics (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.3	Cultural Studies (S/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.4	Language Practice	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung	Dauer 2 Wochen			

¹ Aus den Modulen 4 und 5 ist eines zu wählen (RS plus und Gym).

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium BEd Anglistik aller Schulformen verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

6. Französisch - Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>					
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation I	Pflicht	2	2		

1.4	Mündliche Kommunikation II	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 Klausur in 1.2			Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik						8 Leistungspunkte
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Kommunikation im Unterricht	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 2.2 Klausur in 2.3			Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen						8 Leistungspunkte
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 4 Wochen			
Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i>						
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	2	2		
5.2	Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten			

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der 1 Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 11: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik 14 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
11.1	Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
11.3	Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
11.4	Hauptseminar Fachdidaktik	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 14: Französische Kulturwissenschaft 2: Verbindung mit Landeskundedidaktik 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik) (V)	Pflicht	3	2		
14.2	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
14.3	Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
15.1	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

7. Geographie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 – 44 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 – 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.5	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 2: Einführung in die Physische Geographie		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: zwei Wochen			
Modul 4: Geographiedidaktik 1		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>						
4.1	Geographiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geographiedidaktik 1 - Einführung (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geographieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 7: Geographiedidaktik 2		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geographiedidaktik 2 – Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Exkursionsdidaktische Übung: eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland – Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung:		Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts für RS plus		4 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalisierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt

8. Katholische Religionslehre

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 - in der jeweils geltenden Fassung - zugrunde gelegt. Damit sind für das Lehramt an Realschule plus Grundkenntnisse in Latein erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzung. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Lateinkenntnissen vom 30. Oktober 2013 entsprechen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul			10 Leistungspunkte		
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Die Frage nach Gott			9 Leistungspunkte		
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- und Menschenbilder (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		

2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche						10 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung						11 Leistungspunkte
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3.1	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.3.2	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.4	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
6.1	Religion und Gesellschaft (mit Theologie der Religionen) (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
6.3	Interreligiöses Lernen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1						11 Leistungspunkte
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Exegese einer biblischen Schrift (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Biblische Hermeneutik am Beispiel einer Gattung (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik, Methoden und Medien biblischer Inhalte (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		12 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Vertiefung: Dogmatik / Fundamentaltheologie (V)	Pflicht	4	2		
10.2.	Vertiefung: Theologiegeschichte (V)	Pflicht	4	2		
10.3.	Fachdidaktik, Methoden und Medien (S)	Pflicht	4	2		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

9. Mathematik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Förderschulen** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 41 – 46 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 30 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 11 – 16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 41 – 43 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 35 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 – 8 SWS

Module für die Erweiterungsprüfung nach Schularten:

	GS	FöS	RS plus	Gym
1	P	P	P	/
2a	/	/	WP	WP
2b	P	P	/	/
3a	/	/	WP	WP
3b	P	P	/	/
4a	/	/	P	P
4b	P	P	/	/
5a	/	/	P	P
5b	P	WP	/	/
5c	/	WP	/	/

6	/	/	WP	/
7	/	/	WP	P
8	/	/	/	P
11	/	/	P	P

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen				7 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>					
	Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach	
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra				8 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
	Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 2a.2					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik				7 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>					
	Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 2a.2					
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis				11 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		

3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 5fach 1 Klausur in 3a.3 und 3a.4 Dauer: 90 Minuten Gewichtung 3fach						
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2		
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> Teilnahmevoraussetzung: <i>Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Gewichtung 2-fach Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4 Gewichtung 1-fach						
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4b.1 und 4b.2 Gewichtung 1-fach Teilprüfung zu 4b.3 und 4b.4 Gewichtung 1-fach						
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		

5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe				8 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i> Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS				8 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i> Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i> Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		

6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Teilprüfung zu 6.1 und 6.2	Gewichtung 2-fach			
		Teilprüfung zu 6.3 und 6.4	Gewichtung 3-fach			
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i>						
Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten						9 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: bis zu 30 Minuten			

¹ RS plus und Gym: Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen.

² FÖS: Aus Modul 5b und 5c ist ein Modul zu wählen.

³ RS plus: Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen.

10. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von **48 – 49 SWS**
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen **45 SWS**
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen **3 – 4 SWS**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik			10 Leistungspunkte		
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:				Klausur in 1.1 und 1.2		Dauer: 45 Minuten
				Klausur in 1.3 und 1.4		Dauer: 45 Minuten
				Klausur in 1.5		Dauer: 30 Minuten
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik			12 Leistungspunkte		
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:				mündliche Portfolio-Prüfung gemäß		
				§ 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für		
				den Bachelorstudiengang		oder
				Klausur		Dauer: 120 Minuten
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik			8 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>						
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		

3.1	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundpraktikum (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X	

7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

11. Sozialkunde

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 – 40 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 – 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen						6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland						8 Leistungspunkte
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	

2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 3: Politische Theorie 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Vergleich politischer Systeme 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde 9 Leistungspunkte						
5.1	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundekundeunterrichts (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 8: Politik und Politikvermittlung 15 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
8.1	Vertiefungsthema zum politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich (S)	Pflicht	4	2	X	
8.3	Politik und Politikvermittlung im internationalen Kontext (S)	Pflicht	2	2	X	

8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 9: Politik und Politikvermittlung 14 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	X	
9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	3	2	X	
9.3	Unterrichtsplanung und -analyse anhand praktischer Beispiele (S)	Pflicht	4	2		
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen; Medien und Unterrichtsmethoden (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	X	
11.2	Querschnittsprobleme im gesellschaftspolitischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X	
11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökologischen Bereich (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen (Gym).

12. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 SWS
19 SWS
10 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

43 – 44 SWS

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

31 - 32- SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1, 1.2 und 1.3</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Erste Hilfe Schein, Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>					
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
	Modulprüfung:	Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur Dauer: je 20 Minuten und Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 10 Leistungspunkte						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten						

Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten 12 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten oder Sportspielen, die nicht in Modul 4 gewählt wurden (V/S/Ü)	Pflicht	4	4	X ²	
6.4	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart Dauer: jeweils 20 Minuten und 90 Minuten Klausur						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1 8 Leistungspunkte						
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	2	1		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2 6 Leistungspunkte						
<i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus³</i>						
9.1	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.

² Studienleistung in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (Lehramt an Realschulen Plus).

13. Wirtschaft und Arbeit

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS
beim Schwerpunkt 3 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	22 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	22 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS.

für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	46 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	46 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS
beim Schwerpunkt 3 auszugehen von	
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Es können folgende Schwerpunkte (SP) gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährung und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** sind folgende Module zu studieren:

bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4,

bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 7, 8, 12, 19,

bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Module 5, 6, 11 und 18.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an **Realschulen plus** sind folgende Module zu studieren:

bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3, 4 und 17 sowie ein Wahlpflichtmodul aus den Wahlpflichtmodulen 9 und 10,

bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 1, 2, 7, 8, 12 und 19,

bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Pflichtmodule 1, 2, 5, 6, 11 und 18.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>					
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.4	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 1.1 und 1.2 Prüfung zu 1.3 und 1.4						
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>					
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Wirtschaftspolitik			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 1 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X	
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2		
	Modul 4a: Wirtschaftsdidaktik			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 oder 2</i>					
4.1 a	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 a	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		

4.3 a	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten				
Modul 4b: Wirtschaftsdidaktik		15 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
4.1 b	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2			
4.2 b	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2			
4.3 b	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2			
4.4 b	Wirtschaftsdidaktik IV (S)	Pflicht	5	2			
Modul 5: Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>							
5.1	Allgemeine Techniklehre (V)	Pflicht	2	2			
5.2	Werkstoffe (V)	Pflicht	3	2			
5.3	Didaktik der Technik (V)	Pflicht	2	2			
5.4	Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)	Pflicht	3	2			
Modul 6: Soziotechnische Handlungsfelder		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>							
6.1	Energietechnik (V)	Pflicht	4	2			
6.2	Informationstechnik (V)	Pflicht	3	2			
6.3	Soziotechnische Systeme (V)	Pflicht	3	2			
Modul 7: Ernährungslehre		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>							
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	2	2			
7.2	Lebensmittellehre und -chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2	X		
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2	X		
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Praktische Prüfung	Dauer: 60 Minuten				
Modul 8: Verbraucherbildung		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>							
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2			

8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (SmE)	Pflicht	3	2	X	
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
9.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte						
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
10.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
10.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung) 10 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>						
11.1	Geschichte der Technik und Technikwissenschaften (V)	Pflicht	4	2		
11.2	Didaktische Übung Energietechnik (Ü)	Pflicht	3	2		X
11.3	Didaktische Übung Informationstechnik (Ü)	Pflicht	3	2		X
Modul 12: Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung) 11 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>						
12.1	Spezielle Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft (SmÜ)	Pflicht	5	4		
12.2	Verbraucherrecht und Lebensmittelrecht (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Soziale Sicherung privater Haushalte (S)	Pflicht	3	2		
Modul 17: Arbeit und Beruf 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1</i>						
17.1	Arbeit und Beruf: fachliche Grundlagen (VmÜ)	Pflicht	4	2		

17.2	Arbeit und Beruf in der ökonomischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 18: Technisch-didaktisches Projekt 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>						
18.1	Technisch-didaktisches Projekt (S)	Pflicht	13	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 19: Gesundheitsbildung 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>						
19.1	Theorien von Gesundheit und Krankheit/Sozialepidemiologie (VmÜ)	Pflicht	6	4		
19.2	Ernährungssoziologie (S)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus, SP 1)

Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz

Vom 3. Mai 2022

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniN-StruktG) hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniN-StruktG am 13. April 2022 die folgende Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben, Errichtung und Benutzungsordnungen
- § 3 Änderung, Aufhebung und Organisation

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- § 4 Allgemeine Grundsätze
- § 5 Aufgaben
- § 6 Kollegiale wissenschaftliche Leitung
- § 7 Geschäftsführende Kollegiale wissenschaftliche Leitung
- § 8 Durchführung der Aufgaben

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen

- § 9 Allgemeine Grundsätze
- § 10 Leitungskollegium und Geschäftsführende Leitung
- § 11 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 12 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
- § 13 Geschäftsordnung

Vierter Teil
Besondere Bestimmungen für zentrale Betriebseinheiten

- § 14 Allgemeine Grundsätze
- § 15 Leitung und Organisationsordnung
- § 16 Beirat

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Übergangsregelungen

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität. Regelungen in der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben, Errichtung und Benutzungsordnungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität.

(2) An der Universität werden zentrale wissenschaftliche Einrichtungen auf Antrag und unter der Verantwortung des Präsidiums oder als wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen auf Antrag und unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche gebildet. Die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf eines Senatsbeschlusses und der Zustimmung des Hochschulrates. An der Universität werden Betriebseinheiten auf Antrag und unter Verantwortung des Präsidiums gebildet. Die Errichtung von Betriebseinheiten bedarf eines Senatsbeschlusses.

(3) Die Regelung der Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und, soweit erforderlich, der Erlass von Benutzungsordnungen obliegt bei Fachbereichseinrichtungen dem Fachbereich und bei zentralen Einrichtungen unter seiner Verantwortung dem Präsidium.

§ 3 Änderung, Aufhebung und Organisation

Über Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt der Senat. Die Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.

Zweiter Teil Besondere Bestimmungen für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§ 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum

(IFGPZ), das Interdisziplinäre Zentrum für Lehre (IZL) und das Interdisziplinäre Karriere- und Studienzentrum (IKaruS).

(2) Diese werden aus Mitteln der Universität Koblenz finanziert. Von den Bestimmungen dieses Zweiten Teils nicht erfasst sind andere Einrichtungen, die aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 5 Aufgaben

(1) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten jeweils mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, der Gleichstellungsbeauftragten und der Verwaltung zusammen. Sie initiieren und unterstützen strategische und operative Vorhaben zur Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Studium. Dafür identifizieren sie für ihre Bereiche bestehende Bedarfe und nehmen Anregungen aus der Universität sowie aus relevanten wissenschaftlichen Diskursen auf, um diese in Entwicklungsprozesse einzubringen. Sie leisten einen systematischen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in ihren jeweiligen Bereichen.

(2) Das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum (IFGPZ) richtet sich an (Nachwuchs)Wissenschaftlerinnen und (Nachwuchs)Wissenschaftler, wissenschaftliches Personal inner- und außerhalb von Qualifikationsphasen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wissenschaftsmanagement.

(3) Das Interdisziplinäre Zentrum für Lehre (IZL) richtet sich an Lehrende sowie weiteres wissenschaftliches Personal, das sich mit Themen der didaktischen Gestaltung von Lehre und Lernen inklusive digitaler Formate befasst.

(4) Das Interdisziplinäre Karriere- und Studienzentrum (IKaruS) richtet sich an Studieninteressierte und Studierende in allen Phasen des Studiums, im Fremdsprachen- und Schlüsselkompetenzerwerb und beim Übergang von der Universität in den Beruf.

§ 6 Kollegiale wissenschaftliche Leitung

(1) Für jede zentrale wissenschaftliche Einrichtung wird eine Kollegiale wissenschaftliche Leitung (KWL) gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der KWL sind:

1. ein Mitglied des Präsidiums, das nach dem Geschäftsverteilungsplan des kollegialen Präsidiums jeweils zuständig ist,
2. je ein durch den jeweiligen Fachbereichsrat benanntes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedes Fachbereichs (insgesamt vier Mitglieder),
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird und

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, das auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt wird.

(2) Für jedes Mitglied soll nach Maßgabe des Abs. 1 ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt und bestellt werden, das an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 8 nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der KWL mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss der KWL können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe des Abs. 1 benannt und bestellt.

(5) Ist das Mitglied des Präsidiums keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 auf fünf. Das fünfte Mitglied wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Statusgruppenvertretung im Senat von diesem bestellt.

(6) Die KWL berät und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sie legt den Rahmen für die Arbeit der Geschäftsführenden KWL fest und nimmt zu den Berichten der Geschäftsführenden KWL Stellung.

(7) Zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung gibt sich die KWL eine Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsführende Kollegiale wissenschaftliche Leitung

(1) Die KWL bestellt aus dem Kreis der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ein professorales Mitglied, das zusammen mit dem Mitglied des Präsidiums und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Geschäftsführende KWL bildet und den Vorsitz in der KWL führt.

(2) Die Geschäftsführende KWL ist im Rahmen der Vorgaben der KWL tätig. Sie nimmt die Geschäfte der Einrichtung in eigener Zuständigkeit wahr und trägt die fachliche Verantwortung für die Tätigkeit der Einrichtung. Sie bereitet die Sitzungen der KWL vor und berichtet dieser.

§ 8

Durchführung der Aufgaben

(1) Die laufenden Geschäfte der Einrichtung werden von einer hauptamtlichen-Geschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Einrichtung eine Geschäftsstelle.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen

§ 9

Allgemeine Grundsätze

(1) Wissenschaftliche Fachbereichseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Institute. Sie dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachbereiche.

(2) Angehörige der Institute sind alle ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines dem Institut angehörenden Fachs.

§ 10

Leitungskollegium und Geschäftsführende Leitung

(1) Institute werden kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern alle dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet.

(2) Dem Leitungskollegium gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG), ein Mitglied der Gruppe der Studierenden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG), ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG), sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG) stimmberechtigt an. Ein Mitglied der Doktorandenvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen (4:1:1:1).

(3) Gehören dem Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, hat deren Gruppe insgesamt so viele zusätzliche Stimmen, dass sie über die Mehrheit der Stimmen entsprechend dem Sitzverhältnis 4:1:1:1 verfügt.

(4) Die studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums werden auf Grund eines Vorschlags der zuständigen Fachschaft oder der zuständigen Fachschaften und, wenn keine Fachschaftsvertretung besteht, auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im zuständigen Fachbereichsrat, die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

(5) Das Leitungskollegium bestellt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter für drei Jahre und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertretung. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Leitungskollegiums

Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu seinen Beratungen hinzuziehen. Das Leitungskollegium hat insbesondere den Lehrbetrieb zu organisieren.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt fachbereichsintern und, soweit ausschließlich Institutsbelange betroffen sind, hochschulintern das Institut. § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Sie oder er hat im Leitungskollegium den Vorsitz und übt vorbehaltlich § 80 Abs. 3 HochSchG das Hausrecht aus.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung ergeben sich aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Zu ihren Aufgaben gehört, die Dekanin oder den Dekan über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zu informieren. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.

(3) Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeit anderer Stellen bleiben unberührt.

§ 13

Geschäftsordnung

Zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung, gibt sich das Leitungskollegium eine Geschäftsordnung.

Vierter Teil

Besondere Bestimmungen für zentrale Betriebseinheiten

§ 14

Allgemeiner Grundsatz

Zentrale Betriebseinheiten im Sinne dieser Satzung sind die Universitätsbibliothek, die IT-Services, der Allgemeine Hochschulsport, die Universitätsmusik und das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung.

§ 15

Leitung und Organisationsordnung

- (1) Zentrale Betriebseinheiten werden von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet.
- (2) Das Nähere zur internen Organisation kann im Einvernehmen mit dem Präsidium durch gesonderte Organisationsordnungen geregelt werden.

§ 16

Beirat

- (1) Für jede zentrale Betriebseinheit kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Beirat gebildet werden. Wird ein Beirat gebildet, so ist die Leiterin oder der Leiter nach § 15 Abs. 1 kraft Amtes Mitglied.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Betriebseinheit in allen wichtigen Angelegenheiten und dient als Schnittstelle zwischen der Betriebseinheit und den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen sowie der Verwaltung.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01. Januar 2023.

§ 18 **Übergangsregelungen**

(1) Eine Neubestellung von Leitungskollegien aus Anlass dieser Satzung findet nicht statt, sofern diese befristet bestellt sind. Die vor Inkrafttreten befristet bestellten Mitglieder einer kollegialen Leitung bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Die Bestimmungen dieser Satzung finden erstmals bei der ersten Neukonstituierung des Gremiums nach Inkrafttreten der Satzung Anwendung.

(2) Unbefristet bestellte Leitungskollegien und Einzelleitungen von wissenschaftlichen Fachbereichseinrichtungen sind neu zu bestellen.

Koblenz, den 3. Mai 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident für Koblenz

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz**

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i.V.m. dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 20. April 2021, hat der Senatsausschuss Koblenz der Universität Koblenz-Landau am 13. April 2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Juni 2022, AZ.: 7233-0009#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident am Campus Koblenz für
die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Koblenz		
Biologie	Bachelor of Education	1,2041
Biologie	Bachelor of Education BBS	0,9377
Darstellendes Spiel	Zertifikat BBS	1,1056
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	1,1056
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	1,1056
Deutsch	Bachelor of Education	0,6657
Ethik	Bachelor of Education	0,7175
Geographie	Bachelor of Education	0,9856
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6333
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9950
Geographie	Zertifikat RS+	0,6939
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4150
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,5289
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9452
Mathematik	Zertifikat RS+	0,8759
Pädagogik	Bachelor of Arts	1,1741
Sport	Bachelor of Education	0,9740
Sport	Zertifikat Grundschule	0,6667
Sport	Zertifikat Gymnasium	0,9833
Sport	Zertifikat RS+	0,9833
Web and Data Science	Master of Science	2,1679

Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz
für das Studienjahr 2022/2023

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2. Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 10. November 2020 hat der Senatsausschuss Koblenz der Universität Koblenz-Landau am 13. April 2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Juni 2022, AZ.: 7233-0038#2022/0002-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2022/2023 (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) am Campus Koblenz gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Koblenz vom 22. Juni 2022 zugrunde gelegt.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2023 am Campus Koblenz keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel (Campus Koblenz) können zum Wintersemester 2022/2023 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2022/2023 werden auf die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2022/2023 (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres Fachsemester am Campus Koblenz aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2022 für das Wintersemester 2022/2023 und bis zum 31. März 2023 für das Sommersemester 2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner
Vizepräsident am Campus Koblenz für
die Präsidiale Doppelspitze der Univer-
sität Koblenz-Landau

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2022/2023				<u>Anlage 1</u> (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semes- ter2022/2023	Sommer- semester 2023
Campus Koblenz				
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Biologie	Bachelor of Education	140	98	42
Biologie	Bachelor of Education BBS	9	6	3
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS	1	0	1
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium	25	0	25
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+	7	0	7
Deutsch	Bachelor of Education	497	300	197
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts			0
Ethik	Bachelor of Education	195	136	59
Geographie	Bachelor of Education	140	98	42
Geographie	Zertifikat Grundschule	8	4	4
Geographie	Zertifikat Gymnasium	8	4	4
Geographie	Zertifikat RS+	8	4	4
Schulart Grundschule	Bachelor of Education	465	326	139
Grundschulbildung****	Bachelor of Education	421	295	126
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts	161	161	0
Pflege**	Bachelor of Education BBS			0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Sport	Bachelor of Education	142	71	71
Sport	Zertifikat Grundschule	4	2	2
Sport	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Sport	Zertifikat RS+	0	0	0
Web and Data Science**	Master of Science	110	110	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz				
Bildende Kunst	Bachelor of Education	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester				
im Studienjahr 2022/2023				
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semes- ter2022/2023	Sommer- semester 2023
Geschichte	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Bildende Kunst	Master Gymnasium	2	1	1
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor	0	0	0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				
****das Fach Grundschulbildung wird erstmalig im 5. FS studiert				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2022/2023							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Biologie - Bachelor of Education	30	56	26	33	16	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	0	6	0	7	2	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	11	0	18	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	3	0	2	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	90	255	120	53	27	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	0	2	0	4	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	0	0	3	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0	14	0	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	50	95	44	38	15	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	46	77	34	37	16	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS			0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	2	3	1	2	0	0	0	0	0
Geschichte - Bachelor of Education	24	51							
Geschichte - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Schulart Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	111	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Kulturwissenschaft - Master of Arts	0		0		0		0		0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science	0		0		0		0		0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	63	0	100	0	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Sport - Bachelor of Education	16	50							
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0							
Sport - Zertifikat Gymnasium	0	0							
Sport - Zertifikat RS+	0	0							
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2022/2023							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester		<u>Anlage 3</u>							
im Sommersemester 2023		(zu § 2)							
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Biologie - Bachelor of Education	77	24	47	18	31	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	6	0	7	0	7	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	11	0	12	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	3	0	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	276	83	242	27	50	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS		0	2	0	4	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule		0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium		0	0	4	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+		0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts		0	14	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	124	45	89	17	32	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	89	42	74	15	35	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS				0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	4	0	2	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	4	3	3	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor		2	2	1	2	0	0	0	0
Geschichte - Bachelor of Education		20	45						
Geschichte - Zertifikat Grundschule		0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium		1	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+		0	0	1	0	0	0	0	0
Schulart Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	285	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Kulturwissenschaft - Master of Arts		0		0		0		0	
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0		0	
Pädagogik - Bachelor of Arts	155	0	63	0	99	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Sport - Bachelor of Education	68	15	48						
Sport - Zertifikat Grundschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Gymnasium	1	0	0						
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0						

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2023									
<u>Anlage 3</u>									
(zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau**

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i.V.m. dem Senatsbeschlusses der Universität Koblenz-Landau vom 20. April 2021, hat der Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau am 09. Mai 2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Juni 2022, AZ.: 7233-0009#2022/0002-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin am Campus Landau
für die Präsidiale Doppelspitze der Uni-
versität Koblenz-Landau

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Landau		
Biologie	Bachelor of Education	0,9811
Biologie	Zertifikat Förderschule	0,5707
Biologie	Zertifikat Grundschule	0,5707
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0,8140
Biologie	Zertifikat RS+	0,5707
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	1,0778
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	1,0778
Deutsch	Bachelor of Education	0,6501
Englisch	Zertifikat Förderschule	0,6167
Englisch	Zertifikat Grundschule	0,6167
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0,8750
Englisch	Zertifikat RS+	0,7583
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	0,6489
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,5742
Geographie	Bachelor of Education	0,9022
Geographie	Zertifikat Förderschule	0,6953
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6953
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	0,5478
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,3116
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	1,0556
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie	Bachelor of Science	0,9399
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	0,6936
Physik	Zertifikat Förderschule	0,8288
Physik	Zertifikat Grundschule	0,8288
Physik	Zertifikat Gymnasium	1,2982
Physik	Zertifikat RS+	1,0860
Psychologie	Bachelor of Science	2,3345
Psychologie	Master of Science	1,3725
Sport	Bachelor of Education	1,3527
Sport	Zertifikat Grundschule	0,9674
Sport	Zertifikat Förderschule	0,9674
Sport	Zertifikat RS+	1,4722
Sportwissenschaft	2-Fach-Bachelor	1,5922

Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau
für das Studienjahr 2022/2023

Vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2. Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau vom 10. November 2020, hat der Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau am 09. Mai 2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. Juni 2022, AZ.: 7233-0038#2022/0003-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2022/2023 (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) am Campus Landau gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau – Campus Landau vom 22. Juni 2022 zugrunde gelegt.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2023 am Campus Landau keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2022/2023 werden auf die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2022/2023 (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres Fachsemester am Campus Landau aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2022 für das Wintersemester 2022/2023 und bis zum 31. März 2023 für das Sommersemester 2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin am Campus Landau
für die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2022/2023				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
Campus Landau				
Allgemeine Erziehungswissenschaft**	2-Fach-Bachelor			0
Biologie	Bachelor of Education	165	99	66
Biologie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Biologie	Zertifikat RS+	0	0	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat Gymnasium	31	31	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat RS+	4	4	0
Deutsch	Bachelor of Education	580	300	280
Ecotoxicology**	Master of Science			0
Englisch	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Englisch	Zertifikat RS+	0	0	0
Erziehungswissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik**	Bachelor of Arts	47	47	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen	Master of Arts	26	18	8
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik	Master of Arts	26	18	8
Geographie	Bachelor of Education	156	109	47
Geographie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Schulart Förderschule	Bachelor of Education	307	184	123
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung****	Bachelor of Education	272	163	109
Schulart Grundschule	Bachelor of Education	459	321	138
Grundschulbildung****	Bachelor of Education	410	287	123
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie**	Bachelor of Science	42	42	0
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	40	30	10
Physik	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester				<u>Anlage 1</u>
im Studienjahr 2022/2023				(zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
Physik	Zertifikat RS+	0	0	0
Psychologie**	Bachelor of Science	172	172	0
Psychologie**	Master of Science	100	100	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie**	Master of Science	60	60	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie**	Master of Science	13	13	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie**	Master of Science	27	27	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Bachelor of Arts			0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Master of Arts			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Sport	Bachelor of Education	107	54	53
Sport	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Sport	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Sport	Zertifikat RS+	0	0	0
Sportwissenschaft	2-Fach-Bachelor	7	4	3
Umweltwissenschaften**	Bachelor of Science			0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences**	Master of Science			0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau				
Musik	Master RS+	0	0	0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				
**** das Fach Grundschulbildung sowie Grundlagen sonderpädagogischer Förderung wird erstmalig im 5. FS studiert				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2022/2023							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Biologie - Bachelor of Education	21	45	19	19	9	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	37	0	9	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	3	0	3	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	93	260	139	32	21	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science	0		0		0		0		0
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	0		0	14	1	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	0	25	1	29	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen -Master of Arts	6	5	3	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	7	14	2	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education			19	17	7	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	1	12	7	9	2	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	31	85	40	18	7	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium			0	2	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+			0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor			0	0	2	0	0	0	0
Schulart Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	50	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulart Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	104	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	2	1	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							<u>Anlage 2</u>		
im Wintersemester 2022/2023							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	0	27	1	32	0	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	1	18	6	11	13	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	0	148	0	163	0	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	0	92	1	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	0	56	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	0	10	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	0	26	1	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - Bachelor of Education	41	67	35	24	28	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts	0		0		0		0		0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts	0		0		0		0		0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0		0		0
Sport - Bachelor of Education	16	56							
Sport - Zertifikat Förderschule	0	0							
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0							
Sport - Zertifikat RS+	0	0							
Sportwissenschaft - 2-Fach-Bachelor	0	1							
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	0	21	0		0		0		0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science	0		0		0		0		0
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	18	44	19	7	4	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2023									
Anlage 3 (zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Biologie - Bachelor of Education	74	17	38	9	18	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	32	0	36	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	5	0	3	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	277	87	243	18	30	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science		0		0		0		0	
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts		0		0	13	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	44	0	24	1	28	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen -Master of Arts	18	6	4	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	17	6	13	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education				7	15	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor		1	12	7	9	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	98	28	80	9	16	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium				0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+				0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor				0	0	0	0	0	0
Schulart Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	159	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulart Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	274	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule		0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule		2	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2023									
<u>Anlage 3</u>									
(zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	2	1	1	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+		0	0	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	41	0	27	1	31	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	27	1	18	6	10	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	166	0	146	0	161	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	96	0	90	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	59	0	56	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	12	0	9	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	25	0	25	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - Bachelor of Education		37	60	14	23	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts		0		0		0		0	
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts		0		0		0		0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0		0	
Sport - Bachelor of Education	53	15	55						
Sport - Zertifikat Förderschule	0	0	0						
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0	0						
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0						
Sportwissenschaft - 2-Fach-Bachelor	2	0	1						
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science		0	19	0		0		0	
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science		0		0		0		0	
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education		17	38	2	6	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Wahlordnung

für die Wahlen der Organe der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

vom 27. Juni 2022

¹Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 23. Februar 2022 und 22. Juni 2022 folgende Wahlordnung für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau als Satzung beschlossen. ²Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Az. 7211-0025#2022/0002-1501 15325 genehmigt. ³Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Campussenate
2. Fachbereichsräte
3. Präsidentin oder Präsident
4. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
5. Kanzlerin oder Kanzler
6. Dekaninnen oder Dekane
7. Prodekaninnen oder Prodekane
8. Hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliederschäftlich Gleichgestellten. ²Wählbar hinsichtlich der Wahlen gem. § 1 Nr. 3, 4 und 5 ist auch, wer nicht Mitglied der Universität ist. ³Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) ¹Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel oder eine Gruppenwahl nach dem zehnten Werktag vor der Offenlegung des Wählerverzeichnisses oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei

erfolgt. ³Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

(3) Samstage gelten im Sinne der Wahlordnung nicht als Werktage.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Wahlen für die Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 werden in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 14) oder der Mehrheitswahl (§ 15) durchgeführt.

(2) Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) ¹Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich und bei Wahlen zu den Campussenaten nur an einem Campus wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen oder Campus an, bestimmen sie den Fachbereich oder Campus durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. ²Die Wahlberechtigten der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab.

(4) ¹Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. ²Die Zugehörigkeit zur Gruppe bestimmen sie durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Gehören Wahlberechtigte der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(5) ¹Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Campussenat bzw. Senat ist nicht möglich. ²Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Campussenat bzw. Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

(6) ¹Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl), jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl, durchgeführt wird. ²Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(7) ¹In besonderen Situationen, z. B. einer Pandemie, kann die gesamte Wahl für alle Wahlberechtigten als Briefwahl durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Urnen- oder Sitzungswahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. ²Die Feststellung und Entscheidung trifft für die Wahlen der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 die Wahlleitung, für Wahlen gem. § 1 Nr. 3 bis 8 das wählende Gremium durch Beschluss. ³Der Beschluss bedarf in den Fällen des § 26 Abs. 3 der Wahrung des dort jeweils bestimmten Quorums.

§ 4 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. ²Für jeden Campus bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung). ³Die Leitung der Sitzungen, in denen Wahlen gem. § 1 Nr. 3 bis 8 durchgeführt werden, erfolgt durch die Vorsitzenden der wählenden Gremien bzw. die in § 26 Abs. 1 Satz 3 bis 7 genannten Personen.

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5 Wahlvorstand

(1) ¹Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. ²Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. ³Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ⁴Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen nicht Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) ¹Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zu den Campussenaten wird für jeden Campus ein Wahlvorstand von der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. ²Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen soll ein gemeinsamer Wahlvorstand am Campus gebildet werden.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. ²Die Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgt rechnerisch dann durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aufgrund der Meldungen des Wahlvorstands.

(4) ¹Ein Wahlvorstand nach Absatz 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. ²Sie sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ⁴Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) ¹Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, angehören sollen. ²Der Wahlvorstand wird für jede Wahl durch den Senat, den Hochschulrat oder den Fachbereichsrat gebildet. ³Die Mitglieder des Wahlvorstands benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. ²Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstands wird von der Wahlleitung einberufen.

(7) ¹Die Sitzungen des Wahlvorstands sind für die Wahlberechtigten öffentlich. ²Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) ¹Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6

Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan

(1) ¹Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen und finden hinsichtlich der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 an zwei aufeinander folgenden Werktagen in der Zeit von 9:00 bis mindestens 15:00 Uhr statt. ²Die Wahlen zu den Campussenaten sind dabei zeitgleich durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der erste Tag der Wahl.

(3) ¹Die Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Nr. 1 bis 2 finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. ²Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit statt. ³Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, und des Kanzlers oder der Kanzlerin in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der Tag oder die Tage, an dem bzw. an denen die Wahl stattfindet, wird bzw. werden festgelegt:

1. für die Wahlen zu den Campussenaten, zum Hochschulrat sowie der Fachbereichsräte von der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan.

(5) ¹Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind analog § 84 Abs. 2 HochSchG unverzüglich Neuwahlen durchzuführen; Gleiches gilt im Falle einer Abwahl. ²Eine Nachwahl erfolgt nur für den

Rest der regulären Amtszeit. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds der präsidentalen Doppelspitze gilt bis zum 30. September 2024, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bis zum 31. August 2025 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Amtszeit in den Kollegialorganen beginnt mit der konstituierenden Sitzung, sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums, soweit die Grundordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(7) ¹Die Wahlleitung stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen der Organe der Universität auf. ²Der Terminplan ist für den Wahlvorstand verbindlich.

(8) Im Terminplan sind Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

§ 7 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 6 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten

§ 8 Wahl der Mitglieder zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten

(1) ¹Bei den Wahlen zu den Campussenaten wählt in jedem Fachbereich die Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG vorbehaltlich Satz 2 ein Mitglied aus ihrer Mitte. ²Soweit in dieser Gruppe bei der Wahl zum Campussenat Landau nach Maßgabe der Grundordnung über die Anzahl der Fachbereiche hinausgehend weitere Mitglieder zu wählen sind, erfolgt dies durch die Wahl eines weiteren Mitglieds in zwei Fachbereichen am Campus Landau entsprechend Satz 1. ³Die Befugnis zur Wahl zweier Wahlmitglieder wechselt von Wahlperiode zu Wahlperiode zwischen den Fachbereichen. ⁴Um eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Campussenats zu gewährleisten, erfolgt dieser Wechsel jeweils zwischen den nachfolgend genannten Gruppen: a) Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften und Fachbereich Psychologie, b) Fachbereich Erziehungswissenschaften und Fachbereich Natur- und Umweltwissenschaften. ⁵In den Gruppen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG wählen die Wahlberechtigten des jeweiligen Campus die sie nach Maßgabe der Grundordnung im Campussenat vertretenden Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) ¹Für die Wahlen zu den Campussenaten können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16:00 Uhr des 17. Werktages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. ²Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein den Anforderungen des § 11 genügender Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16:00 Uhr des 15. Werktages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 17 Werktage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 9

Wahlbekanntmachung

¹Die Art der Wahl im Sinne des § 1, der Wahltermin, die Wahlzeit, das Wahlverfahren, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekanntzumachen.

²In der Wahlbekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist, welche Stimmbezirke gebildet wurden, wie viele Mitglieder insgesamt in den einzelnen Gruppen zu wählen sind und wie Briefwahl beantragt werden kann.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. ²Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder Dienststelle sowie Campus der Wahlberechtigten enthalten.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag für die Dauer von einer Woche zur Einsicht für die Wahlberechtigten von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt (Auslegungszeit). ²Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Auslegungszeit Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Auslegungszeit nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrich-

tigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags nach Absatz 4 verwendet werden.

(4) ¹Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung in Textform beantragen. ²Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. ³Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. ⁴Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungszeit mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. ⁵Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. ⁶Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. ²Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) ¹Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. ²Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) ¹Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. ²Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe,
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Campus, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden inklusive Ort und Datum der Unterzeichnung und
4. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Campus der Vorgeschlagenen.

³Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) ¹Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. ²Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. ³Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) ¹Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). ³Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. ⁴Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. ³Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. ⁴Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. ⁵Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) ¹Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. ²Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. ³Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 11 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. ⁵Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 11 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. ⁶Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. ⁷Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatzlistenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. ⁸In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekanntzugeben.

§ 13

Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleitung teilt den Wahlberechtigten spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit und weist für Einzelheiten über die Wahl auf die Wahlbekanntmachung hin.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen je nach Wahlform folgende Bestandteile:

1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl
2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag
3. Elektronische Wahl: elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

(3) ¹Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt. ²Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. ³Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein. ⁴Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(4) ¹Bei der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen gem. Absatz 2 Nr. 2 nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. ²Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 16 Abs. 3) sind auf dem Wahlschein anzugeben. ³Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

§ 14

Personalisierte Verhältniswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, wenn und soweit für diese Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 11 Abs. 4) aufzuführen. ²Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zu den Campussenaten ist außerdem der Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) ¹Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben. ²Wird die Liste insgesamt angekreuzt, so gilt für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschlag. ³Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste kann dadurch verändert werden, dass bis zu der Zahl der in einer Gruppe zu wählenden Mitglieder einzelne Personen angekreuzt werden. ⁴Kreuzen die Wahlberechtigten die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge; kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge. ⁵Werden auf dem Zettel nur Personen angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste. ⁶Werden sowohl die Liste als auch Personen angekreuzt, so gilt für die Feststellung der Reihenfolge nur das Ankreuzen der Personen.

(4) ¹Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl

(Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. ³Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. ⁴Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ⁵Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. ⁶Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. ⁷Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste.

§ 15 Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn und soweit

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) ¹Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer nach dem Eingang der Wahlvorschläge bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

²Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt.

(3) ¹Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der durch sie zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

²Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der durch sie zu wählenden Mitglieder wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 16 Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigte können mündlich oder in Textform bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. ²Der Antrag muss am 13. Werktag vor dem Wahltermin (Erster Tag der Wahl) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren

Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12:00 Uhr des zwölften Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. ³Für den Antrag gelten § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. ⁵Der Wahlschein muss Vor- und Zuname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) ¹Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich. ²Im Falle einer Elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(3) ¹Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 14 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 15 Abs. 3 -, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. ²Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. ³Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. ⁴Der Wahlbriefumschlag ist der Wahlleitung oder deren Stellvertretung so rechtzeitig durch die Post zu übersenden oder bei ihr abzugeben, dass er spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. ⁵Bis zum Ende der Urnenwahl bzw. der Elektronischen Wahlhandlung sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(4) ¹Zum Abschluss der Urnenwahl bzw. Elektronischen Wahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Auszählung, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in eine verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eine Stimmabgabe nicht bereits per Urnenwahl erfolgt ist, der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. ³Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) ¹Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
4. die Stimmabgabe bereits per Urnenwahl erfolgt ist oder
5. er nach dem in Absatz 3 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

²Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. ³Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) ¹In Fällen der ausschließlichen Briefwahl gemäß § 3 Abs. 7 ist der Wahltermin abweichend von § 6 Abs. 2 der Tag, bis zu dem die Wahlbriefumschläge eingegangen sein

müssen. ²§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge sind durch die Wahlleitung oder deren Stellvertretung vor Beginn der Auszählung an den Wahlvorstand zu übergeben.

§ 17 Urnenwahl

(1) ¹Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. ²Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können. ³Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(2) ¹Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Bediensteten- bzw. Studierendenausweis auszuweisen.

(3) ¹Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 14 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 15 Abs. 3 - aus, und falten sie in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. ²Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. ³Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, darf der gefaltete Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(4) ¹Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. ²Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. ³Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) ¹Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. ²Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 18 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) ¹Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten in elektronischer Form. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und

im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wahlberechtigten Person in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 19

Beginn und Beendigung der Wahlzeit bei Elektronischer Wahl

¹Beginn und Beendigung der Wahlzeit bei Elektronischer Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlvorstands.

§ 20

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlzeit verlängern. ²Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl durch den Wahlvorstand ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 21

Technische Anforderungen an die Durchführung einer Elektronischen Wahl

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wahlberechtigten Person sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wahlberechtigten Person möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22

Mitglieder, Ersatzmitglieder, Stellvertreter und Ausscheiden

(1) ¹Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

- ¹Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 14 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. ²Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. ³Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt

sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. ⁴Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte. ⁵Ist die Liste erschöpft, gilt § 14 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Ein Mitglied scheidet aus

1. durch Tod,
2. durch Verlust der Mitgliedschaft, durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder des jeweiligen Campus oder aus anderen wichtigen Gründen,
3. wenn es jeweils aus wichtigen Gründen seine Wahl vor der ersten Sitzung ablehnt oder während der Amtszeit auf sein Mandat verzichtet,
4. wenn die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
5. wenn dieses Mitglied des Campussenats bzw. Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

²In diesen Fällen tritt ein Ersatzmitglied als Mitglied in das Gremium ein; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Das ausscheidende Mitglied hat sein Ausscheiden der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleitung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 3, und 5 schriftlich mitzuteilen. ⁴Eine Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 kann nicht widerrufen werden.

(3) ¹Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Campussenats bzw. Senats lediglich zeitweise an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert ist, wird das Mitglied bis zum Ablauf der maßgeblichen Regelungen der Grundordnung für die Dauer seiner Abwesenheit in der Wahrnehmung aller mitgliedschaftlichen Rechte durch das im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 sowie Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 und 3 ermittelte Ersatzmitglied vertreten. ²Das verhinderte Mitglied hat seine Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleitung rechtzeitig in Textform anzuzeigen. ³Im Falle der Verhinderung des Ersatzmitglieds gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) ¹Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder bei Briefwahl der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen, oder

4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

²Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person, oder
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

³Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) ¹Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. ³Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Angabe des Stimmbezirks, sofern diese nach § 7 zu bilden waren,
3. Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie Ort und Zeit der Stimmenauszählung,
4. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
5. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
7. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
9. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
10. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
11. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen und
12. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel und
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) ¹Die Auszählung ist universitätsöffentlich. ²Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. ³Für die Administration der Wahlserver und insbeson-

dere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. ⁴Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(7) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Annahme der Wahl erklärt wird.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekanen und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 25

Findung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie das Amt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers beschließt der Senat im Benehmen mit dem Hochschulrat das Anforderungsprofil für die Besetzung des zur Wahl stehenden Amtes sowie unter dessen Zugrundelegung den Ausschreibungstext und dessen Publikationsorgane.

(2) ¹Der Hochschulrat wertet die Bewerbungsunterlagen aus und schließt dabei nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus, deren Bewerbung formal den Anforderungen nicht genügt oder die das Anforderungsprofil nicht erfüllen. ²Er kann weitere Personen zur Bewerbung auffordern.

(3) Aus dem nach Absatz 2 verbleibenden Bewerbungsfeld wählt der Hochschulrat auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen gemäß dem Grundsatz der Bestenauslese unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und gemäß dem Anforderungsprofil die am besten qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten aus und lädt diese zu einem Vortrag und einer Befragungsrunde (Vorstellungsgespräch) ein.

(4) An den Vorstellungsgesprächen und den anschließenden Beratungen über die Kandidatinnen und Kandidaten im Hochschulrat sollen vier Senatsmitglieder eines jeden Campus unter Berücksichtigung unterschiedlicher Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen, die dafür von den Senatsmitgliedern ihres jeweiligen Campus bestellt werden.

(5) ¹Auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und der Erkenntnisse aus den Vorstellungsgesprächen erstellt der Hochschulrat gemäß den in Absatz 3 genannten Kriterien seinen mit einer Begründung versehenen Wahlvorschlag, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. ²Die Vorlage des Wahlvorschlags erfolgt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers zusätzlich im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(6) ¹Der Wahl gehen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Standorte sowie eine universitätsöffentliche Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten voraus. ²Frage- und redeberechtigt sind anlässlich der universitätsöffentlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nur die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats.

§ 26

Sitzungen für die Wahlen

(1) ¹Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. ²Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in der Regel in einer Sitzung statt, bei Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers soll zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. ³Die Sitzung des Senats, in der die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten stattfindet, wird von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten geleitet. ⁴Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. ⁵Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident bzw. bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus, dem der Fachbereich angehört. ⁶Hat der Fachbereich mehrere Prodekaninnen oder Prodekane, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) ¹Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, in Textform einzuladen. ²In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. ³Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekanntzumachen. ⁴Die Einladung erfolgt durch diejenigen, die die Sitzung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 leiten.

(3) ¹Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers weniger als drei Viertel bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. ²Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder des Senates, die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senats, die Wahlen zum Hochschulrat, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Senats erschienen ist. ³Für die Durchführung der übrigen Wahlen ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. ⁴Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) ¹Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem gesonderten Wahlverfahren zu wählen. ²Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. ⁴Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in alphabetischer Reihenfolge.

(3) ¹Die Wahlberechtigten markieren auf dem Stimmzettel den Namen der Person, der sie ihre Stimme geben wollen. ²Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

(4) ¹Bei Wahlvorgängen des Senats haben die Senatsmitglieder des Campus Landau bis zum 30. Juni 2027 zwei Stimmen. ²Jedes dieser Mitglieder erhält zwei Stimmzettel.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es bei Sitzungswahl mündlich, bei Briefwahl universitätsöffentlich bekannt. ²Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 23 Abs. 2 entsprechend. ³Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) ¹Zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler ist gewählt, wer bei bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Wahlvorgängen drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des Senates, bei ab dem 1. Juli 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder eines jeden Campus

erhält; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten ist gewählt, wer bei bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei ab dem 1. Juli 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder eines jeden Campus erhält; zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ³Haben mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. ⁴Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. ⁵Bei Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zur Kanzlerin oder zum Kanzler findet abweichend von Satz 2 im zweiten Wahlgang nur noch eine Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben, Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 1 nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satz 4 Hs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis benachrichtigt. ³In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ⁴Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekannt.

§ 29

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die präsidiale Doppelspitze fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(2) ¹Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. ²Der Vorschlag muss schriftlich zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. bei einem Mitglied der präsidialen Doppelspitze eingereicht werden. ³Niemand kann sich selbst vorschlagen.

(3) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(4) ¹Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. ²Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. ³Liegen mehr Vorschläge vor,

als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst ermittelt, in welcher Reihenfolge einzeln abgestimmt wird. ⁴Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind; § 5 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung bleibt unberührt. ⁵Bei Stimmengleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁶Anschließend wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl) über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. ⁷Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. ⁸Sobald die per Gesetz oder Grundordnung vorgesehene Anzahl an Mitglieder gewählt ist, ist die Wahl beendet. ⁹Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 1 fortgesetzt. ¹⁰Mit der Aufforderung gemäß Absatz 1 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. ¹¹Eine wiederholte Kandidatur ist möglich. ¹²§ 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 4 statt.

§ 30 Briefwahl

(1) ¹In Fällen des § 3 Abs. 7 geht der Wahl eine Sitzung voraus, in der die Kandidierenden sich vorstellen und befragt werden können. ²Hinsichtlich der Einladung der Wahlberechtigten zu dieser Sitzung gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 entsprechend; in der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Sitzung per Briefwahl durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. ³§ 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴Die Briefwahl muss spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung beginnen, die Wahlbriefumschläge müssen spätestens bis 16:00 Uhr des zum auf den Beginn der Briefwahl folgenden fünften Werktags bei der oder dem Vorsitzenden des die Wahl durchführenden Gremiums bzw. den in § 26 Abs. 1 Satz 3 bis 7 genannten Personen oder deren Stellvertretung eingegangen sein; diese bestimmen auch den Beginn des Briefwahlverfahrens.

(2) ¹Das jeweilige Quorum des § 26 Abs. 3 bleibt für die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl unberührt. ²Nehmen an der Briefwahl nicht genügend Wahlberechtigte teil, um das jeweilige Quorum nach § 26 Abs. 3 zu erreichen, erfolgt durch den Wahlvorstand die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. ³In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Briefwahl entsprechend des Absatzes 1; eine erneute Sitzung wird nicht mehr durchgeführt. ⁴Der erneute Beginn der Briefwahl erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit gemäß Satz 1. ⁵Wird auch im dritten Wahlgang das jeweilige Quorum nach § 26 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Briefwahl abgebrochen.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Briefwahl § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 31

Wahlanfechtung

(1) ¹Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. ²Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten bzw. der präsidentialen Doppelspitze einzulegen und zu begründen. ³Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) ¹Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. ²Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG und je einem Mitglied der anderen Gruppen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. ³Für die konstituierende Sitzung erfolgt die Einladung durch die Wahlleitung. ⁴Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁶Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁷Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der präsidentialen Doppelspitze zu übermitteln.

(3) ¹Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. ²Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, ihr der Zugang zum elektronischen Wahlsystem nicht für den gesamten Zeitraum der Wahl einwandfrei möglich gewesen, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) ¹Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. ²Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann die Wahl nur insoweit für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 32

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt oder
5. ein Mitglied eines Campussenats aus den Gründen des § 22 Abs. 2 ausscheidet und dessen Platz nicht durch ein Ersatzmitglied besetzt werden kann; die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit. Hinsichtlich weiterer Gremien kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden, wenn ein Mitglied aus den Gründen des § 22 Abs. 2 ausscheidet oder sich die Mitgliederzahl einer Gruppe erhöht und in diesen Fällen ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist.

²Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. ³Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) ¹Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. ²In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG der betroffenen Fachbereiche im Campussenat neu zu wählen.

(4) ¹Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. ²Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgeblichen Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist. ³Die Wahlleitung kann bestimmen, dass

- die Bekanntmachung der Wahl spätestens am siebten Werktag vor dem Wahltermin erfolgt und Wahlvorschläge spätestens bis 16:00 Uhr des dritten Werktages vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung eingereicht sein müssen;

- die Urnenwahl oder Elektronische Wahl an einem Werktag in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr stattfindet;
- der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

§ 33 **Übergangsregelung**

(1) Für die Wahl der nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung erstmals zu bildenden Campussenate der Universität gilt Folgendes:

1. Als wahlberechtigte und wählbare Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 gelten die Mitglieder der Technischen Universität Kaiserslautern sowie die im Sinne des § 5 UniNStruktG zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gehörenden Mitglieder der Universität Koblenz-Landau.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Wahlleitung vom Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern wahrgenommen.
3. ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 wird der Wahlvorstand von den Vorsitzenden der Senatsausschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG berufen. ²Abweichend von § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird der Wahltermin von den Vorsitzenden der Senatsausschüsse im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.
4. Abweichend von § 9 und § 24 Abs. 2 erfolgt der Aushang der Wahlbekanntmachung und des Wahlergebnisses an geeigneter Stelle des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie in einem zentralen Verzeichnis auf deren Internetseite und an geeigneter Stelle der Technischen Universität Kaiserslautern sowie in einem zentralen Verzeichnis auf deren Internetseite.
5. ¹Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 2 ist eine Wahlanfechtung bei der Wahlleitung einzulegen. ²Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 entscheidet über Einsprüche eine Wahlprüfungskommission, welche aus sechs Mitgliedern besteht, die unterschiedlichen Gruppen angehören, und die zu gleichen Teilen von den Senatsausschüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG bestellt werden. ³Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 7 ist die Entscheidung der Wahlprüfungskommission der Wahlleitung zu übermitteln.

(2) Die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern dauert über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG als Teil einer präsidialen Doppelspitze nach Maßgabe der Grundordnung an.

(3) Für die nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gilt Folgendes:

1. ¹Zur Ausarbeitung eines Ausschreibungstextes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 kann der Senat eine Arbeitsgruppe bilden, in welcher zur gleichen Anzahl Mitglieder beider Campus vertreten sein sollen. ²Zur entsprechenden Vorarbeit kann bis zum Ablauf

- des 31. Dezember 2022 auch eine Arbeitsgruppe durch die Senatsausschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG gebildet werden.
2. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 erfolgen die Sitzungsleitung und die Einladung durch die präsidiale Doppelspitze.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Die Regelungen zur Wahl der Campusenate treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Landau, 27. Juni 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele Schaumann
Vizepräsidentin der Universität
Koblenz-Landau

Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27. Juni 2022

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 18 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 23. Februar 2022 und 22. Juni 2022 mit Zustimmung des Hochschulrats für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau nach § 18 UniNStruktG vom 25. Februar 2022 und 27. Juni 2022 die folgende Grundordnung beschlossen. ²Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Az. 7211-0024#2022/0002-1501 15325, genehmigt. ³Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

¹Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen der inneren Organisation der Universität, soweit diese nicht bereits durch das Hochschulgesetz verbindlich geregelt sind. ²Sie bildet die organisationalen Voraussetzungen für eine gemeinsame gedeihliche Entwicklung von Forschung und Lehre im Geiste des Leitbilds der Universität unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Disziplinen. ³Alle Organe der Universität verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und gewähren einander stets Gehör. ⁴Kommt ein für die weitere Entwicklung der Universität maßgebender Beschluss des Senats aufgrund unterschiedlicher Positionen der beiden Campus nicht zustande, soll ein Mediationsverfahren eingeleitet werden mit dem Ziel, eine interessengerechte Einigung zu erarbeiten. ⁵Diese Grundordnung soll durch eine spätestens zum 1. Juli 2027 in Kraft tretende neu erarbeitete Grundordnung abgelöst werden, in der die Governance der Universität so geregelt ist, dass Standortbezüge keine Rolle mehr spielen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) ¹Die Universität trägt den Namen Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. ²Ihre englische Bezeichnung ist University of Kaiserslautern-Landau. ³Zulässige Kurznamen sind RPTU Kaiserslautern-Landau und Rheinland-Pfälzische Technische Universität; die zulässige Abkürzung ist RPTU. ⁴Sie besteht aus einem Campus in Kaiserslautern (zulässige Bezeichnung: RPTU in Kaiserslautern) und einem Campus in Landau (zulässige Bezeichnung: RPTU in Landau).

(2) Die Universität gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:

- Architektur (RPTU in Kaiserslautern)
- Bauingenieurwesen (RPTU in Kaiserslautern)

- Biologie (RPTU in Kaiserslautern)
- Chemie (RPTU in Kaiserslautern)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
- Erziehungswissenschaften (RPTU in Landau)
- Informatik (RPTU in Kaiserslautern)
- Kultur- und Sozialwissenschaften (RPTU in Landau)
- Maschinenbau und Verfahrenstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
- Mathematik (RPTU in Kaiserslautern)
- Natur- und Umweltwissenschaften (RPTU in Landau)
- Physik (RPTU in Kaiserslautern)
- Psychologie (RPTU in Landau)
- Raum- und Umweltplanung (RPTU in Kaiserslautern)
- Sozialwissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)
- Wirtschaftswissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)

§ 2 Mitgliedschaft und mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger

(1) ¹Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Auszubildenden), die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. ²Ihnen gleichgestellt sind Personen, die an der Universität mit Zustimmung des Präsidiums hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig sind. ³Hierzu gehören insbesondere Drittmittel-Beschäftigte mit Privatdienstvertrag.

(2) ¹Hauptberuflich tätig ist, wer in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. ²Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird. ³Eine hauptberufliche Tätigkeit kann auch bei geringerem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen, wenn die Tätigkeit nach den Lebensumständen des Betroffenen dessen Tätigkeitsschwerpunkt bildet. ⁴Die Feststellung der Mitgliedschaft in Fällen des Satzes 3 erfolgt auf Antrag der betroffenen Person durch das Präsidium. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Zeiten der Eltern- oder Pflegezeit oder aufgrund ähnlicher rechtlicher Regelungen. ⁶Nehmen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungs- oder Lehrprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1.

(3) ¹Werden die mit der Leitung einer mit der Universität kooperierenden Einrichtung Beauftragten gemäß § 62 HochSchG zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt, so können sie die Mitgliedschaftsrechte hauptberuflicher Professorinnen oder Professoren erlangen. ²Über die Verleihung des Mitgliedschaftsrechts entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines näher begründeten Vorschlags der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. ³Das verliehene Mitgliedschaftsrecht schließt das Recht zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in der Selbstverwaltung der Universität aus. ⁴Das Mitgliedschaftsrecht erlischt, wenn die Leitungsfunktion in der mit der

Universität kooperierenden Einrichtung nicht mehr wahrgenommen oder die Kooperation beendet wird.

(4) Neben den Rechten und Pflichten aus § 37 Abs. 1 HochSchG haben die Mitglieder im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen.

(5) Studierenden kann im Einzelfall das Recht zur Benutzung der in Absatz 4 genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in minder schweren Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG durch Beschluss des Präsidiums bis zu einem Semester versagt werden.

(6) ¹Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität können auf Antrag an den Fachbereichsrat und durch Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat durch Koptation Mitglied dieses Fachbereiches werden. ²Sie oder er erlangt dadurch das Wahlrecht für Wahlen zum Fachbereichsrat des aufnehmenden Fachbereichs; das passive Wahlrecht zum Dekan oder zur Dekanin und zum Prodekan oder zur Prodekanin ist ausgeschlossen. ³Das Wahlrecht für die Wahlen zum Senat kann nur im ursprünglichen Fachbereich wahrgenommen werden. ⁴Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf des Einvernehmens des Senats.

(7) ¹Angehörige der Universität sind

1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
2. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
3. Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (zum Beispiel als Gastprofessorinnen oder -professoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten oder Vertretungen einer Professur) tätig sind,
4. Personen, die nebenberuflich, insbesondere im Sinne der §§ 61 bis 64 HochSchG, an der Universität tätig sind,
5. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, denen auf Antrag eines Fachbereichsrats durch einen Beschluss des Präsidiums die Mitwirkung in einem Fachbereich der Universität ermöglicht werden soll,
6. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, soweit diese nicht bereits Mitglied gemäß Absatz 1 sind, Beamtinnen oder Beamte sowie Beschäftigte nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden,
7. Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG,
8. Praktikantinnen oder Praktikanten.

²Sie haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(8) ¹Personen im Sinne des Absatz 7 Nr. 3 und Nr. 5, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, die sich an der Universität oder vor dem 1. Januar 2023 an der Technischen Universität Kaiserslautern oder am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, sowie die im Sinne der § 61 Abs. 3, §§ 62, 63 HochSchG nebenberuflich an der Universität Tätigen können

an der Universität selbstständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Fachbereichsräte an der Universität selbstständig forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. ²Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken, soweit sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. ³Entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren kann in begründeten Einzelfällen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(9) ¹Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren führen in ihrem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durch. ²Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

§ 3 Universitätsleitung

(1) ¹Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG hat die Universität eine von § 79 HochSchG abweichende Leitungsstruktur. ²Sie besteht aus dem kollegialen Präsidium, dem die zentrale Leitung der Universität obliegt; dieses gliedert sich auf in zwei kollegiale Campusleitungen, eine für den Campus Kaiserslautern und eine für den Campus Landau, welchen nach Maßgabe des Absatzes 9 die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben an den Campus obliegt.

(2) ¹Bis zum 30. September 2024 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HochSchG eine aus zwei Personen (Funktionsbezeichnung: Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten) bestehende präsidiale Doppelspitze, die den Vorsitz innehat, und von der jedes Mitglied zugleich die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten an ihrem oder seinem Campus wahrnimmt,
2. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 1 HochSchG fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, die oder der nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 3 die Funktion eines Teils der präsidialen Doppelspitze gemäß Nummer 1 wahrnimmt, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Bis zum 30. September 2024 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. eine Campuspräsidentin oder einen Campuspräsidenten,
2. zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(3) ¹Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen bis zum 28. Februar 2025 je Campus zwei, ab dem 1. März 2025 je Campus eine oder einer die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. bis zum 28. Februar 2025 zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten, ab dem 1. März 2025 eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(4) ¹Ab dem 1. September 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen je Campus eine oder einer auf Grundlage eines Beschlusses des Campussenats die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnimmt, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Ab dem 1. September 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

³Mit Ablauf des 30. Juni 2027 werden die Campusleitungen aufgelöst.

(5) ¹Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. ²Satz 1 gilt für die präsidiale Doppelspitze entsprechend. ³§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bleiben unberührt.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit in der Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze sowie in der Funktion als Campuspräsidentin oder Campuspräsident des Campus Kaiserslautern fort. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. ³Er oder sie nimmt von diesem Amt aus bis zum 30. September 2024 die Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze und die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten für den Campus Landau wahr. ⁴Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-

Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau nimmt sie oder er von diesem Amt aus die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten des Campus Landau wahr. ⁵Die präsidiale Doppelspitze muss jederzeit durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jedem Campus besetzt sein. ⁶Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 2 Satz 2 HochSchG beauftragt der Senat für den Fall, dass die präsidiale Doppelspitze ganz oder teilweise nicht besetzt ist, eine oder zwei Vizepräsidentinnen oder einen oder zwei Vizepräsidenten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. ⁷Die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten und der Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die am 31. Dezember 2022 an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt sind, setzen dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Campusvizepräsidentinnen und Campusvizepräsidenten des Campus Kaiserslautern sowie jeweils als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. ²Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG setzen

- die oder der Campusbeauftragte für Struktur und Organisation, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 30. September 2024,
- die oder der Campusbeauftragte für Forschung, Nachhaltigkeit, Internationalisierung und Transfer, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 28. Februar 2025

ihre Funktion jeweils als Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsident des Campus Landau sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort.

(8) ¹Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 1 HochSchG führen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Falle, dass es nach Ablauf der Amtszeit nicht unmittelbar zu einer Neubesetzung des Vizepräsidentenamtes kommt, im Hinblick auf eine Synchronisierung der campusbezogenen Amtsstrukturen ihre Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat beschließt Gegenteiliges. ²Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze oder einer oder eines der in Absatz 7 genannten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt die Nachfolge gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG in die laufende Amtszeit ein.

(9) ¹Aufgaben der Universitätsleitung, die die gesamte Universität betreffen, werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. ²Die kollegialen Campusleitungen nehmen nach Maßgabe des im Benehmen mit dem Senat vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans (§ 79 Abs. 4 HochSchG) Aufgaben wahr, die im Schwerpunkt

den jeweiligen Campus betreffen. ³Das kollegiale Präsidium nimmt die Aufgaben des § 79 Abs. 2 hinsichtlich des Senats wahr, die Campusleitungen nehmen die Aufgaben des § 79 Abs. 2 HochSchG jeweils hinsichtlich der Campussenate sowie, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Geschäftsverteilungsplan, die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Präsidium der Technischen Universität Kaiserslautern bzw. der Campusleitung Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG wahr; die Aufgaben des § 79 Abs. 3 HochSchG werden hinsichtlich der Verteilung der nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Satz 5 zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Campus durch die Campusleitungen, im Übrigen durch das kollegiale Präsidium wahrgenommen. ⁴Die präsidiale Doppelspitze nimmt gemeinschaftlich die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach § 80 HochSchG ein, soweit einzelne Aufgaben nicht durch den Geschäftsverteilungsplan an die Campuspräsidentinnen oder Campuspräsidenten in eigener Verantwortung übertragen werden; die Zuständigkeit nach § 44 Abs. 1 Satz 2 HochSchG wird für den jeweiligen Campus durch die Campuspräsidentin oder den Campuspräsidenten wahrgenommen. ⁵Die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleiben unberührt.

(10) ¹Entscheidungen sowie Abstimmungsverhalten der präsidialen Doppelspitze bedürfen der Einstimmigkeit der Co-Präsidentinnen und Co-Präsidenten; Beschlüsse des kollegialen Präsidiums können nicht gegen das Votum der präsidialen Doppelspitze im Sinne des Halbsatzes 1 gefasst werden, bei Stimmgleichheit im kollegialen Präsidium gibt das Votum der präsidialen Doppelspitze den Ausschlag (§ 38 Abs. 5 HochSchG). ²Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG haben bis zum 28. Februar 2025 jeweils zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten eines standortbezogenen, aber inhaltlich vergleichbaren Aufgabenbereichs im kollegialen Präsidium zusammen eine Stimme, die einstimmig gefasst werden muss; ansonsten zählt sie als Enthaltung. ³Im Übrigen gilt für Beschlüsse der Campusleitungen § 38 Abs. 5 HochSchG entsprechend. ⁴Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze wird dieses in der Doppelspitze nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans durch eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten des Campus, dem das Mitglied der Doppelspitze angehört, vertreten.

§ 4 Hochschulrat

¹Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 1 Satz 1 HochSchG besteht der Hochschulrat aus zwölf Mitgliedern. ²Von den von der Universität in den Hochschulrat zu entsendenden stimmberechtigten Mitgliedern sollen drei Mitglieder dem Campus Kaiserslautern und drei Mitglieder dem Campus Landau angehören. ³Weiteres Mitglied ohne Stimmrecht ist neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulratoriums. ⁴Daneben kann der Senat ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 7 Abs. 7 Hoch-

SchG bis zu zwei weitere Mitglieder, welche ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht besitzen, in den Hochschulrat entsenden. ⁵Die Zusammensetzung des gemäß § 18 UniN-StruktG vor Inkrafttreten dieser Grundordnung gebildeten Hochschulrats bleibt für die Dauer seiner Amtszeit unberührt. ⁶Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG hat der Hochschulrat drei stellvertretend vorsitzende Mitglieder, von denen ein Mitglied dem Campus Kaiserslautern und ein Mitglied dem Campus Landau angehören soll; § 75 Abs. 2 Satz 2 HochSchG bleibt unberührt. ⁷Die Höhe der Aufwandsvergütung nach § 75 Abs. 3 Satz 4 HochSchG wird vom Präsidium festgelegt und dem Senat mitgeteilt.

§ 5 Senate

(1) ¹Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 76 f. HochSchG hat die Universität bis zum 30. Juni 2027 zwei Campussenate. ²Neben den Campussenaten besteht ein Senat, welcher sich aus den Mitgliedern beider Campussenate bildet.

(2) ¹Dem Campussenat Kaiserslautern gehören an

- a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
- c) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
- e) zwei Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

²Dem Campussenat Landau gehören an

- a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Landau, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
- b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe am Campus Landau,
- c) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
- e) ein Mitglied des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

³Die gewählten Mitglieder gemäß Satz 1 lit. b) bis e) sowie Satz 2 lit. b) bis e) sind jeweils stimmberechtigt, die vorsitzenden Mitglieder besitzen jeweils kein Stimmrecht. ⁴Im Falle der Verhinderung wird jedes gewählte Mitglied durch eine nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestimmende Stellvertreterin oder einen nach Maßgabe der Wahlordnung zu

bestimmenden Stellvertreter vertreten. ⁵Im Falle der Verhinderung der Campuspräsidentin oder des Campuspräsidenten oder der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsidenten vertreten.

(3) ¹Im aus den Mitgliedern der Campussenate gebildeten Senat sind die gewählten Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. b) bis e) und Satz 2 lit. b) bis e) sowie die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender stimmberechtigt; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Satz 4 vertreten die Mitglieder im Falle der Verhinderung auch im Senat. ²Bis zum 30. September 2024 sitzen die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze dem Senat gemeinsam vor; gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 77 Satz 1 HochSchG haben die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze im Senat kein Stimmrecht. ³Im Falle der Verhinderung eines Teils der präsidialen Doppelspitze gilt § 3 Abs. 10 Satz 4 entsprechend; im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. ⁴Die Senatsmitglieder des Campus Landau haben bei Beschlussfassungen und Wahlen zum Zwecke der Herstellung der Stimmparität zwischen den beiden Standorten im Senat jeweils zwei Stimmen; Satz 2 Hs. 2 sowie § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) ¹Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind sowohl für den Senat als auch für die Campussenate neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulrats. ²Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können an den öffentlichen Sitzungen der Senate mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) ¹Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Senat wahrgenommen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird. ²Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 hinsichtlich der Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 9, Nr. 13 hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung neuer Studiengänge, Nr. 14, 16 und 17 HochSchG. ³Die Campussenate nehmen Angelegenheiten wahr, soweit sie im Schwerpunkt den jeweiligen Campus betreffen. ⁴Dies sind Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, Nr. 7 hinsichtlich der Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 10 bis 12, Nr. 13 hinsichtlich der Änderung und Aufhebung zum 1. Januar 2023 bestehender Studiengänge, soweit diese Aufgaben einen klaren Standortbezug aufweisen, und Nr. 15 HochSchG, soweit ausschließlich Fachbereiche am jeweiligen Campus betroffen sind, sowie die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern oder dem Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG. ⁵Die Campussenate beschließen für den jeweiligen Standort ferner die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der den Standorten zugeteilten Stellen und Mittel; bis zu einer anderen Entscheidung des Senats bleibt der

Haushalt der Universität hinsichtlich der beiden Standorte getrennt; dabei ergibt sich das dem Standort Landau in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehende Haushaltsbudget zunächst aus der diesbezüglichen Ausweisung im Landeshaushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 sowie nach der in der Verwaltungsvereinbarung gem. § 5 Abs. 4 UniNStruktG ausgewiesenen Zuordnung.⁶Die weiteren durch die Campussenate wahrzunehmenden Aufgaben im Sinne des Satzes 3, soweit diese über die Aufgaben im Sinne des Satzes 4 und Satz 5 Hs. 1 hinausgehen, bestimmt der Senat durch Beschluss.⁷Aufgaben, die Auswirkungen auf die gesamte Universität haben, sind von der Übertragung nach Satz 6 ausgeschlossen.⁸Der Senat kann den Campussenaten Aufgaben des Satzes 4 sowie gemäß Satz 6 übertragene Aufgaben jederzeit durch Beschluss wieder entziehen.⁹Beschlüsse nach Satz 6 und 8 bedürfen des doppelten Mehrheitsquorums des Absatzes 6 Satz 2.

(6) ¹Im Senat liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. ²Beschlüsse des Senats zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen einer Mehrheit von 5/9 der anwesenden Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, der Fachbereichsstruktur, der zentralen Studiengangsstrukturen sowie der Grundordnung und der Wahlordnung, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus. ³§ 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

(7) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt auch für die Campussenate und die vom Senat oder den Campussenaten gebildeten Ausschüsse, sofern sich dieselben nicht eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch den Senat zu genehmigen ist.

§ 6 Hochschulkuratorium

¹An der Universität wird gemäß § 73 Abs. 5 HochSchG ein eigenes Hochschulkuratorium gebildet. ²Zuständig für die Benennung der von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums ist der Senat. ³Auf eine angemessene Repräsentation beider Campus ist zu achten.

§ 7 Fachbereichsräte und Dekane

(1) ¹Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an

1. neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. drei Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
4. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

²Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HochSchG

1. im Falle von acht oder sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils einen Sitz,
2. im Falle von sechs oder fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils zwei Sitze.

(2) Neben den kraft Gesetzes mit Teilnahmerechten ausgestatteten Personen sind an den Sitzungen des Fachbereichsrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme weiterhin zu beteiligen

1. das Senatsmitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, soweit es nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats ist,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereichs, sofern der Fachbereichsrats dies bestimmt,
3. Leitende oder geschäftsführend Leitende einer Fachbereichseinrichtung im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 HochSchG, soweit Angelegenheiten der Fachbereichseinrichtung behandelt werden,
4. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs oder in diesen im Sinne des § 2 Abs. 6 kooptierte, die dem Fachbereichsrats nicht gemäß Absatz 1 angehören, sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die im Sinne des § 2 Abs. 8 selbstständig lehren, soweit jeweils Fragen ihres Fachs behandelt werden,
5. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren hinsichtlich öffentlicher Sitzungen des Fachbereichsrates in dem Fachbereich, in dem sie lehren.

(3) Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane können durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden.

§ 8 Ausschüsse

(1) ¹Die Amtszeit eines Ausschusses entspricht grundsätzlich der des Gremiums, das ihn eingesetzt hat, sofern das Gremium nichts Anderweitiges beschließt. ²Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages. ³Seine Tätigkeit endet spätestens am Tage des ersten Zusammentritts nach der Neuwahl des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. ⁴Die im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 HochSchG verkürzte Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen. ²Mitglieder von Ausschüssen können durch Beschluss des Gremiums, das sie eingesetzt hat, jederzeit ersetzt werden. ³Ebenso ist die Erhöhung oder Verminderung der Mitgliederzahl von Ausschüssen stets zulässig.

(3) ¹Die Geschäftsordnung von Ausschüssen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gremiums, das sie eingesetzt hat. ²Bei gemeinsamen Ausschüssen im Sinne des § 89 HochSchG entscheidet der betreffende Ausschuss, nach welcher Geschäftsordnung er verfahren will, sofern nicht der Senat im Falle des § 89 Abs. 3 Satz 2 HochSchG eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt hat.

(4) Den Vorsitz in Ausschüssen der Senate bestimmt der jeweilige Ausschuss, soweit nicht der Senat bei Bildung eines Ausschusses zugleich den Vorsitz bestimmt oder durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 9 Vermittlungsverfahren

(1) Stimmt der Hochschulrat in einer Angelegenheit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 HochSchG einer Entscheidung des Senats nicht zu, so tritt zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages ein Vermittlungsausschuss zusammen.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss besteht jeweils aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats; dabei ist eine standortparitätische Besetzung sicherzustellen. ²Den Vorsitz führt die präsidiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

(3) ¹Ein Lösungsvorschlag kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses dies beschließt. ²Der Lösungsvorschlag ist Senat und Hochschulrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. ³Kommt es zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit dem fachlich zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt (§ 74 Abs. 5 HochSchG).

§ 10 Gruppenvertretungen

¹Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG können auf zentraler Ebene, auf Ebene der Campus und in den Fachbereichen Gruppenvertretungen gebildet werden. ²Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien. ³Die Bildung einer Gruppenvertretung sowie - gegebenenfalls - deren Geschäftsordnung ist der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

(1) ¹Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch Einladung in Textform, die eine vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Anträge enthält, einberufen. ²Die Einladung soll die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten. ³Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beantragt. ⁴Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich. ⁵Bei der Terminplanung von Sitzungen sind durch die Teilnahme entstehende Nachteile für Mitglieder des Gremiums zu vermeiden; insbesondere familiäre Belange sollen Berücksichtigung finden. ⁶Der oder die Vorsitzende entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird.

(2) ¹Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. ²In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Werktage verkürzt werden. ³In diesem Fall ist sicherzustellen, dass von jeder Mitgliedergruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HochSchG mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder gegebenenfalls dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend ist; § 37 Abs. 8 HochSchG sowie § 13 Abs. 5 bleiben unberührt. ⁴Die Dringlichkeit ist durch das Universitätsgremium vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen. ⁵Die endgültige Tagesordnung wird vor Aufnahme der Sachdiskussion von dem jeweiligen Gremium beschlossen.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung in Textform verzichtet.

§ 12 Öffentlichkeit

¹Senate und Hochschulrat tagen hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit jeweils nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. ³Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. ⁴Bis zum 31. Dezember 2022 bezieht sich die Hochschulöffentlichkeit auf den Campus Landau der Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern.

§ 13 Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien kann vorbehaltlich der Entscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. ²Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. ³Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.

(2) ¹Ein Universitätsgremium ist auch bei Sitzungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmedien nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes beschlussfähig. ²Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ so zu verstehen, dass eine Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. ³In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann das vorsitzende Mitglied zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. ⁴Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. ⁵Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete

Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.

(3) ¹Beschlussfassungen haben so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; das vorsitzende Mitglied kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ²Soweit eine Beschlussfassung nicht offen erfolgen soll, kann dies auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurückzuverfolgen ist. ³Alternativ kann in diesen Fällen eine Stimmabgabe per Brief unter Nutzung einer von dem vorsitzenden Mitglied an die stimmberechtigten Mitglieder versendeten Entscheidungsvorlage (Stimmzettel) erfolgen.

(4) ¹Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist in Textform erfolgen. ²Ein solches Verfahren kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb der Frist nach Satz 1 auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. ³In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln. ⁴Die Gültigkeit der Beschlussfassung setzt die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums voraus. ⁵Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. ⁶Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben.

(5) Entscheidungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie
2. die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

unmittelbar berühren, bedürfen in Abweichung von § 38 Abs. 1 Satz 1 HochSchG außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG.

(6) ¹Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(7) Es liegen vor:

1. Die einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder), wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen abgegeben wurden.
3. Die absolute Mehrheit, wenn mit der Mehrheit, der einem Gremium satzungsgemäß mit Stimmrecht angehörenden Mitglieder, ein Beschluss gefasst wird.

§ 14 Berufungen

(1) ¹Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 50 HochSchG werden die dort benannten Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten bis zum 30. September 2024 von der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten desjenigen Campus,

an dem die Berufung erfolgt, wahrgenommen. ²Die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident bzw. die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen wie folgt mit:

³Sie oder er hat das Recht, zusätzlich höchstens zwei – in der Regel – stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. ⁴Sie oder er kann auch außerhalb der Voraussetzungen des § 50 Abs. 6 Satz 1 HochSchG zusätzliche Gutachten anfordern.

(2) ¹Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren gilt § 86 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG entsprechend. ²Sofern die Ausschreibung einer Juniorprofessur die Möglichkeit der endgültigen Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur ohne erneute Ausschreibung eröffnet (Tenure-Track-Verfahren), gilt für dieses Berufungsverfahren § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG entsprechend.

§ 15 Mitglieder- oder Studierendenantrag

¹Über die Zulässigkeit eines Mitgliederantrags nach § 37 Abs. 9 HochSchG entscheidet das Organ, das für die Beratung und Entscheidung der dem Antrag zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist. ²Ein Mitgliederantrag darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits infolge eines Antragsbegehren in der Sache beraten worden ist. ³Das nach § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG erforderliche Quorum ist durch Unterschriftenliste nachzuweisen und anhand einer stichtagsbezogenen Ermittlung auf Grundlage des letzten Wählerverzeichnisses durch die oder den Vorsitzenden des nach Satz 1 zuständigen Organs festzustellen. ⁴Ist der Antrag zulässig, so hat das Organ ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. ⁵Das Organ hat die nach § 37 Abs. 9 Satz 2 HochSchG im Antrag genannten Personen zu hören. ⁶Die Entscheidung des Organs ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für einen Antrag der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG entsprechend.

§ 16 Sitz der Universität

Die Universität hat ihren körperschaftlichen Sitz und ihren Gerichtsstand in Kaiserslautern.

§ 17 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

(1) Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, Erträge des Körperschaftsvermögens, Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind sowie Zuwendungen

Dritter, es sei denn, der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des Hochschulgesetzes gewährt.

(3) ¹Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. ²Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet. ³Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) ¹Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. ²Für jedes Geschäftsjahr stellt die präsidiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(5) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke des Körperschaftsvermögens der Universität möglich.

(6) ¹Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie werden getrennt von der Buchführung der Universität geführt. ²Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs. ³Er besteht aus

- der Bilanz mit Anlagennachweis,
- der Gewinn- und Verlustrechnung und
- dem Anhang.

⁴Der Jahresabschluss ist durch denjenigen, der auch den Jahresabschluss der Universität prüft, in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

(7) ¹Der Senat beschließt über die Entlastung der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. ²Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO.

(8) ¹Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. ²Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 18 Ehrungen

(1) Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Universität verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

(3) Personen, die nicht hauptberuflich an der Universität tätig sind und sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.

(4) ¹Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. ²Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(5) ¹Die präsidiale Doppelsitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident hat über die Ehrungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 hinaus die Möglichkeit, Ehrungen vorzunehmen. ²Sie oder er berichtet darüber dem Senat.

(6) ¹Für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann ein Fachbereich den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. ²Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine solche Ehrung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches. ³Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Vorgenommene Ehrungen gemäß Satz 1 sind der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 19 Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, Qualitätssicherungssystem

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sowie das Qualitätssicherungssystem der Universität nach § 5 HochSchG sind jeweils in einer Teil-Grundordnung geregelt.

§ 20 Schlussbestimmungen sowie Organe der Universität ab 1. Juli 2027

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) ¹Eine neue Grundordnung soll bis zum 1. Juli 2027 in Kraft treten und damit die vorliegende Grundordnung ablösen. ²Nach deren Inkrafttreten ist baldmöglichst ein neuer Senat nach Maßgabe der Regelungen der neuen Grundordnung zu wählen.

(3) Tritt bis zum 1. Juli 2027 keine neue Grundordnung in Kraft, treten alle auf § 7 Abs. 7 HochSchG basierenden Regelungen dieser Grundordnung mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. ¹Mit Ablauf des 30. Juni 2027 treten die Regelungen des § 5 außer Kraft. ²Ab dem 1. Juli 2027 existiert ein Senat gemäß §§ 76 f. HochSchG, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,

- b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe von der RPTU in Landau,
- c) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
- d) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
- e) zwei Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG und ein Mitglied von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

³Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied des Senats; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. ⁴Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehene Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulrates sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums. ⁵Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. ⁶Ab dem 1. Juli 2027 liegt die Beschlussfähigkeit des Senats vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. ⁷Beschlüsse zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere zu Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, zur Fachbereichsstruktur, zu zentralen Studiengangsstrukturen, zur Grundordnung und zur Wahlordnung sowie zu den Aufgaben, die zum 30. Juni 2027 noch bei den Campussenaten lagen, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus; § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

2. ¹Ab dem 1. Juli 2027 gehören dem kollegialen Präsidium an

- a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c) die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. ³§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 S. 1 HochSchG bleiben unberührt. ⁴Alle weiteren Regelungen des § 3 entfallen zum 30. Juni 2027.

(4) Zum Ablauf des 31. Dezember 2028 tritt diese Grundordnung außer Kraft.

Landau, 27. Juni 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele Schaumann
Vizepräsidentin der Universität
Koblenz-Landau

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental
Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management)
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 29. Juni 2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 04. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 29. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Pflichtmodulprüfung kann einmal“ durch die Worte „Modulprüfung kann zweimal“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der erste Halbsatz gestrichen und das Wort „dies“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.
 - c) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. In § 8 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „Ableistung des Praktikum“ durch die Worte „Ableistung des Praktikums“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „146,5 SWS“ durch die Angabe „147 SWS“ ersetzt und in der folgenden Tabelle wird in der Zeile ÖKO1 in der Spalte SWS die Angabe „5,5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „69,5 bis 76,5 SWS“ durch die Angabe „70 bis 77 SWS“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „36,5 SWS“ durch die Angabe „37 SWS“ ersetzt.
 - cc) In S. 15 Nr. 1 wird in der Zeile B2 in der Spalte SWS die Angabe „4,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt und in Nr. 2 wird in der Zeile CHE3 wird das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt. In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „95,5 bis 100,5 SWS“ durch die Angabe „100 bis 101 SWS“ ersetzt.
 - bb) In S. 3 Nr. 1 wird die Angabe „90,5 SWS“ durch die Angabe „91 SWS“ ersetzt, in der Zeile ETX3 wird das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und in Nr. 2 wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt. In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
4. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nach Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 12 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit darf erst erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat. Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences müssen die Module B1 bis B5 im Umfang von 28 LP absolviert worden sein, sowie frei wählbare Module im Umfang von 50 LP. Im Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) müssen die Module ETX1 bis ETX9 im Umfang von 56 LP absolviert worden sein, sowie frei wählbare Module im Umfang von 22 LP. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.“
4. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Landau, den 29. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

1. Im Anhang Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.
2. Im Anhang Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.